

ABWASSERVERBAND
LIPBACH-BODENSEE
Rathausplatz 1
88677 Markdorf

Datum: 02.07.2021
Sachbearbeiter: Lissner, Michael
Telefon: 07544/500-250
Aktenzeichen: FV 708.165

Beratungsunterlage

öffentlich	Verbandsversammlung Abwasserzweckverband	28.07.2021	Beratung und Beschlussfassung
------------	---	------------	-------------------------------

Feststellung der Eröffnungsbilanz des Abwasserverbandes nach dem NKHR zum 01.01.2020 - Wesentlichkeitsgrenzen, Sonderposten - Beratung und Beschlussfassung

Der erste doppische Haushalt 2020 des Abwasserverbandes nach dem NKHR wurde am 03. März 2020 von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen. Im Rahmen der Haushaltsplanung wurden bereits einige Hürden des doppischen Buchungssystem dargestellt und bewältigt.

Die Verwaltung legt der Verbandsversammlung die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 vor, die die Grundlage für die weitere Rechnungslegung bildet – insbesondere für den ersten doppischen Jahresabschluss 2020.

Der Beschluss über die Feststellung der **Eröffnungsbilanz** liegt in der Zuständigkeit der Verbandsversammlung.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich in die Aktiv- und die Passivseite. Auf der Aktivseite wird das gesamte Vermögen des Zweckverbandes Abwasserverband Lipbach-Bodensee dargestellt. Außerdem werden auf der Aktivseite die Forderungen und die Liquiden Mittel ausgewiesen. Der Eröffnungsbilanz liegt der bereits vorhandene Anlagennachweis gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 Gemeindehaushaltverordnung Baden-Württemberg zu Grunde. Der Anlagennachweis wurde bereits seit Gründung des Verbandes kontinuierlich fortgeschrieben.

Demgegenüber werden auf der Passivseite das Basiskapital, die Sonderposten für erhaltene Investitionszuwendungen und die Verbindlichkeiten dargelegt. Die Sonderposten der Passivseite setzten sich aus den erhaltenen Investitionsumlagen der Verbandsgemeinden, als

auch der Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg zusammen. Die Verbindlichkeiten gliedern sich in kurzfristige Verbindlichkeiten mit dem Stand zum 31.12.2019. Der Verband verfügt über keine langfristigen Schulden.

Zweckverbände verfügen auf Grund der fehlenden Abschreibungsfinanzierung im Wesentlichen über kein Basiskapital. Im Zuge der Rechnungscontinuität führt eine noch nicht den einzelnen Verbandsgemeinden zugeordnete Beteiligung zu einem geringen Basiskapital. Dieses soll im Zuge des Jahresabschlusses anteilig den jeweiligen Verbandsgemeinden zugeordnet werden.

Im Rahmen der Umstellung auf die Kommunale Doppik ist über diverse Vereinfachungsmöglichkeiten zu entscheiden, die von den Institutionen jeweils selbst unter der Beachtung der **Wesentlichkeit** festgelegt werden müssen.

1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) und Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

Sofern Zahlungen des Abwasserverbandes im Voraus für das Folgejahr geleistet werden, führt dies zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) in der Bilanz. Im Folgejahr oder den Folgejahren wird dieser ARAP aufwandswirksam aufgelöst.

Sofern Zahlungen von bzw. an den Abwasserzweckverband im Voraus für das Folgejahr geleistet werden, führt dies zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) in der Bilanz. Im Vorjahr oder den Folgejahren werden diese RAP ertragswirksam aufgelöst.

Auf die Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten kann laut Bilanzierungsleitfaden (Seite 33, 3. Auflage, Juni 2017) verzichtet werden, wenn

- es sich um regelmäßig wiederkehrende Erträge oder Aufwendungen (z.B. landwirtschaftliche Pacht) in etwa gleichbleibender Höhe handelt
- eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 10.000 € festgelegt.

2. Vorratsvermögen/ Lagerbestände

Laut Bilanzierungsleitfaden (S. 121) sind die Vorräte individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. D.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln (z.B. Büromaterial, Verbrauchsmaterial, dezentral aufbewahrte Materialien).

Es wird vorgeschlagen die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung der Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse auf 10.000 € festzulegen.

Von der Verbandsversammlung ist festzulegen, ob die **geleisteten Investitionszuschüsse** bilanziert werden. Dabei handelt es sich um Zuschüsse, welche der Abwasserverband in der Vergangenheit für Investitionen Dritter gewährt hat.

Nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) werden die vom Abwasserzweckverband geleisteten Investitionszuschüsse nicht als laufender Aufwand, sondern als Sonderposten bilanziert. Die Auflösung dieses Sonderpostens erfolgt gemäß der Nutzungsdauer der Investition.

Auf den Ansatz früher geleisteter Investitionszuschüsse sollte nicht verzichtet werden, wenn Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände geleistet wurden (Gebührenkalkulation, Wert beim Zweckverband ohnehin vorhanden).

Weitere Details ergeben sich aus der beigefügten Dokumentation zur Eröffnungsbilanz und werden ggf. mündlich erläutert.

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung stimmt den dargestellten Vereinfachungsregelungen zu.
2. Die Verbandsversammlung stellt die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 samt Anlagen fest.
3. Die Eröffnungsbilanz ist öffentlich bekanntzumachen.

EÖB_Bericht_AV_Lipbach_Bodensee